

Anlage Geodaten 10

Kommerzielle Fernerkundungsdaten (Sat4Bund),
die über das BKG zur Verfügung gestellt werden

Besondere Regelung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf kommerzielle Fernerkundungsdaten:

Das BKG erbringt ab 01.01.2022 folgende Leistungen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Abs. 3 BGeoRG:

- Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen kommerziellen Fernerkundungsdaten und -produkten,
- Ermöglichung von webbasierten Zugängen zum Zwecke der eigenständigen Recherche bzw. Informationsbezug sowie
- sonstige zweckdienliche Dienstleistungen zur Nutzung obiger (insbesondere Beratung, Schulung und Bedarfskoordinierung).

Für die Erbringung der Leistungen greift das BKG auf kommerzielle Fernerkundungsdaten und Infrastrukturen verschiedener externer Datenprovider (nachfolgend „Dritter“) zurück. Diese Dritten stellen Daten bereit, die sie aus verschiedenen Satellitenmissionen erheben bzw. von verschiedenen Providern beziehen.

Es wurden neben einzelnen Beschaffungen des BKG im Bereich Fernerkundung zusätzlich Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, die es ermöglichen, dass Bilddaten in unterschiedlichen Vorverarbeitungsstufen (Produktlevel), Zusatzdaten, Analyse- und Fernerkundungsprodukte (sog. Primärdaten) abgerufen werden und zur Verwendung durch die Bundesverwaltung (Bundeseinrichtungen und institutionelle Zuwendungsempfänger) zur Verfügung stehen.

1. Für die durch das BKG im Bereich Fernerkundung beschafften und bereitgestellten Primärdaten erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die Primärdaten im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben ausschließlich im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen (interne Nutzung).
2. Darüber hinaus erhält er das nicht ausschließliche Recht, im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben
 - Primärdaten oder abgeleitete Produkte zu externen Werbe- und Demonstrationszwecken zu nutzen.
 - aus Primärdaten oder abgeleiteten Produkten Präsentationsausgaben zu erstellen, die extern genutzt werden dürfen. Präsentationsausgaben sind konfektionierte Produkte in analoger Form (z. B. Plot) oder als Druckdatei ohne Georeferenzierung (z. B. PDF).
 - Primärdaten in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie Dritten an diesen ein internes und externes Nutzungsrecht, das auch das Recht zur weiteren Unterlizenzierung umfasst, einzuräumen (externe Nutzung einschließlich der Unterlizenzierung an beliebig viele Unterlizenznehmer ohne Benennungserfordernis zur Weitergabe (Download) nicht nur an Endnutzer).
3. Eine über Nr. 2 hinausgehende externe Nutzung (z. B. durch Weitergabe, Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen) von abgeleiteten Produkten ist nicht gestattet.
4. Abgeleitete Produkte sind Veränderungen und/oder Verarbeitungen von Primärdaten durch den Lizenznehmer auch unter Verwendung weiterer Datenquellen, bei denen die Primärdaten weiterhin im Produkt erkennbar sind und ggf. auch wieder entnommen werden können. Folgeprodukte sind Veränderungen und/oder Verarbeitungen von Primärdaten durch den Lizenznehmer auch unter Verwendung weiterer Datenquellen, bei denen kein Rückschluss auf die Primärdaten mehr möglich ist.

Anlage Geodaten 10

5. Der Lizenznehmer trifft geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste integrierten Primärdaten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.
6. Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.
7. Die Weitergabe von Primärdaten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur internen Nutzung der Primärdaten durch den Lizenznehmer erforderlich ist. Im Fall der Weitergabe von Primärdaten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien und dergleichen zu löschen.
8. Die unter Nr. 1 und 2 beschriebenen grundlegenden Nutzungsrechte können in Bezug auf bestimmte Primärdaten auf Grundlage der jeweiligen Endnutzerlizenzvereinbarungen (End User Licence Agreements - EULA) und enthaltener Nutzungsbestimmungen des externen Datenproviders eingeschränkt sein. Die Nutzungsbestimmungen von EULA haben gegenüber den in diesem Lizenzvertrag enthaltenen Lizenzrechten Vorrang. Sie sind in der Originalsprache und in der zum Zeitpunkt der Überlassung der Primärdaten an den Lizenznehmer verbindlich.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor jeder Nutzung von bereitgestellten Primärdaten und jeder Inanspruchnahme von Dienstleistungen die jeweils geltende EULA und darin enthaltene Nutzungsrechte sorgfältig und für den konkreten Einzelfall zu prüfen. Die verschiedenen EULA sind zentral unter der Produktseite Sat4Bund (Satellitenbilddaten für den Bund) im Geodatenzentrum des BKG einsehbar. Im Zweifel ist zur Klärung immer mit dem BKG Kontakt aufzunehmen.

9. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Falls ein vom Lizenzgeber bereitgestellter Primärdatensatz fehlerhaft sein sollte, kann der Lizenzgeber gegebenenfalls im Auftrage des Lizenznehmers solche Gewährleistungsrechte gegenüber den Datenprovider nach den Lizenzbedingungen des Datenproviders EULAs geltend machen. Der Lizenznehmer muss sich diesbezüglich mit seinen Ansprüchen auf Nachbesserung, etc. an den Lizenzgeber wenden, welcher dann die Ansprüche nach den jeweils geltenden EULAs des Datenproviders bei den Datenprovidern geltend machen würde. Damit ist keine Gewährleistungs- oder Haftungsübernahme durch den Lizenzgeber verbunden, da der Anspruch auf einem Fehler des vom Datenprovider gelieferten Fernerkundungsdatensatz beruht.

Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen die vorliegenden Lizenzbestimmungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder vereinbarungswidriger Weitergabe von kommerziellen Fernerkundungsdaten Dritter durch den Lizenznehmer, seine Beschäftigten oder seine Erfüllungsgehilfen für den dadurch entstehenden Schaden. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten durch den Lizenznehmer bzw. wegen Beseitigung der vorgeschriebenen Copyright Hinweise oder Nicht-Beachtung von Nutzungseinschränkungen kraft vorliegender Lizenzvereinbarung, die von Dritten an den Lizenzgeber herangetragen werden, frei. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind.

10. Soweit der Lizenznehmer als authentifizierter Nutzer die Primärdaten mit eigenem Zugang recherchiert und bezogen hat, gelten die in dieser Anlage enthaltenen besonderen Regelungen entsprechend, sobald die Primärdaten bereitgestellt sind.

Anlage Geodaten 10

Quellenvermerk:

Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art (externe Nutzung i.S.d. Nr. 2) einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk an, der wie folgt auszugestaltet ist:

„basiert auf Produkten <Quellenvermerk laut EULA des Providers>, zur Verfügung gestellt durch BKG und BMI, alle Rechte vorbehalten.“

Beispiel für SPOT 6/7 Bilddaten des Jahres 2021 (EULA: eula-spot1-7-vuk-oct2017.pdf):



Basiert auf den Produkten © Airbus DS/Spot Image (2021),
zur Verfügung gestellt durch BKG und BMI, alle Rechte vorbehalten.“



Includes material © Airbus DS/Spot Image (2021),
provided by BKG and BMI, all rights reserved.“